



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-952-033924

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass es Sportbooten erlaubt sein soll, statt der Nationalflagge am Heck auch die Europaflagge mit kleiner Nationalflagge in der oberen äußeren Ecke zu führen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 58 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass Segel- und Bootssport in Küstengewässern auch zur Verständigung zwischen den Nationen diene. Die gemeinsame Verwendung der Europaflagge fördere das gemeinsame Zusammengehörigkeitsgefühl. Dabei zieht die Petition einen Vergleich zu Nummernschildern, bei denen neben der nationalen Kennung auch das Europazeichen angebracht sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend merkt der Petitionsausschuss an, dass nach § 6 Absatz 1 Flaggenrechtsgesetz (FlRG) Seeschiffe, die die Bundesflagge nach § 1 FlRG zu führen haben, keine andere



Flagge als Nationalflagge führen dürfen. Das gleiche gilt für die in Absatz 2 der Vorschrift benannten Seeschiffe. Zudem legt § 8 Absatz 2 Satz 2 FlRG fest, dass an der Stelle, an der die Bundesflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden dürfen. Hierauf verweist § 14 Absatz 2 FlRG auch für alle Binnenschiffe unabhängig von Größe und Zweckbestimmung, mithin auch für Sportfahrzeuge, die nicht zur Seefahrt bestimmt sind und stattdessen im Binnenbereich eingesetzt werden. Das Zeigen der Europaflagge zusätzlich zur Bundesflagge an anderer Stelle ist demnach erlaubt. In ihren einschlägigen Publikationen zur Flaggenführung informieren der Deutsche Segler-Verband und die ADAC-Sportschiffahrt über diese Rechtslage und empfehlen unter ihrer Berücksichtigung für das Zeigen der Europaflagge bzw. sonstiger Flaggen das Setzen unter der Backbordsaling.

Zum besseren Verständnis der aufgezeigten Regelung führt der Petitionsausschuss Folgendes an:

Mit der Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 2 FlRG sollen Missverständnisse vermieden werden, die beim Führen anderer Flaggen an der Stelle, an der die Bundesflagge regelmäßig gesetzt wird, entstehen könnten. Es soll gewährleistet werden, dass die Staatszugehörigkeit eines Schiffes schnell erkannt werden kann. Denn nach Artikel 94 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) verpflichtet die Flaggenhoheit den Flaggenstaat, Hoheitsgewalt und Kontrolle über Schiffe unter seiner Flagge in verwaltungsmäßigen, technischen und sozialen Angelegenheiten wirksam auszuüben. Darum dürfen Schiffe nur unter der Flagge eines einzigen Staates fahren und sind der Rechtsordnung dieses Staates unterworfen. Nach Artikel 92 SRÜ unterliegen Schiffe auf Hoher See ausschließlich der Hoheitsgewalt des Flaggenstaates, soweit nicht in internationalen Regelungen für besondere Fälle etwas anderes vorgesehen ist. Die Staatszugehörigkeit des Schiffes berechtigt und verpflichtet den Flaggenstaat auch zu notwendigen Schutzmaßnahmen einschließlich der Gewährung diplomatischen Schutzes gegenüber anderen Staaten. Vor diesem Hintergrund sind die geltenden Regelungen über die einheitliche Flaggenführung unabdingbar.

Der Petitionsausschuss hält die oben genannte Rechtslage für sachgerecht und sieht in der aufgezeigten Möglichkeit der Verwendung der Europaflagge unter der Backbordsaling für geeignet an, den Kern der Forderung – nämlich das



Zusammengehörigkeitsgefühl und Europäerinnen und Europäern zu stärken – als erfüllt an. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.